

Laibacher Zeitung.



Nr. 97.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzl. 50 kr. Wit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 28. April

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1871.

Mit 1. Mai

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni 1871:

Im Comptoir offen	1 fl. 84 kr.
Im Comptoir unter Couvert	2 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	2 " — "
Mit Post unter Schleifen	2 " 50 "

Für die Zeit vom 1. bis Ende Mai:

Im Comptoir offen	— fl. 92 kr.
Im Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Schleifen	1 " 25 "

Amtlicher Theil.

Gesetz

in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau zu erleichtern, wird bestimmt, daß die in dem § 42 des Patentens vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., enthaltenen Gebührenbefreiungen auch dann Anwendung zu finden haben, wenn im Wege der Landesgesetzgebung eine Ausdehnung der Bestimmungen des Patentens vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., auf andere Bezugs- und Benützungrechte ausgesprochen wird.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem Landesgesetze, welches zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung von Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau erlassen wird, in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Minister der Finanzen beauftragt. Schönbrunn, den 17. April 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. April d. J. zu Oberfinanzrathen im Oremium der galizischen Finanzlandesdirection die dortländigen Finanzräthe und Finanzbezirksdirectoren Ignaz Seydler, Leopold Hayling v. Degenfeld und Vincenz Korczak Ritter v. Michalewski allergnädigst zu ernennen geruht.

Holzgethan m. p.

Der Finanzminister hat zum Finanzrathe und Finanzbezirksdirector im Amtsbereiche der steierischen Finanzlandesdirection den mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär der gedachten Finanzlandesdirection Ludwig Pokorny ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Gesetzgebungs-Initiative der Landtage.

I.

Laibach, 26. April.

Um den Zweck und die Bedeutung des in der gestrigen Abgeordnetenhausung eingebrachten Gesetzentwurfes über die legislatorische Initiative der Landtage richtig aufzufassen, thut es vor Allem noth, die gesetzgeberischen Befugnisse der Landtage ins Auge zu fassen, wie diese sich aus dem Zusammenhange der diesbezüglichen Bestimmungen der Landesordnung, des Statutes für die Reichsvertretung, endlich aus den einschlägigen Paragraphen der Geschäftsordnung des Reichsrathes ergeben und in Praxis gestaltet haben. — Der § 19 der Landesordnung, Absatz 1, ertheilt den Landtagen das

„zu beraten und Anträge zu stellen:

- über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
- auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.“

Auf den ersten Blick scheint dieser Paragraph nun die Nothwendigkeit des eben zur Vorlage gebrachten Gesetzes fast völlig auszuschließen, indem ja die Landtage schon durch eben diesen Paragraph der Landesordnung die Befugniß erlangt haben, „Anträge auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen“ zu stellen. Hält man indeß diesem Paragraphen den § 16 des Gesetzes über die Reichsvertretung entgegen, nach welchem es den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unter sagt ist, Instruktionen von ihren Wählern anzunehmen, ferner den § 15 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, dessen zweiter Absatz lautet:

„Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen verkehren, und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten.“

hält man, wie gesagt, diese beiden Paragraphen dem § 19 der Landesordnung entgegen, so verflüchtigt sich das in dem letzteren Paragraphen den Landtagen gewährleistete „Recht“ auf der Stelle. Man erkennt nämlich sofort, daß ein Recht, Anträge zu stellen, für sich, wenn sonst alle Wege, diese Anträge auch thatsächlich jener Competenz, von welcher allein die Realisirung derselben erwartet werden kann, zu Gehör zu bringen, abgesperrt sind — im Grunde genommen nur ein passendes Seitenstück bildet zu jenem Nichtenberg'schen Messer ohne Stiel, an dem die Klinge fehlt. Der Landtag darf nicht in directen Verkehr treten mit dem Reichsrath; Instruktionen darf derselbe seinen Abgeordneten in den Reichsrath ebensowenig mitgeben, und keinerlei gesetzliche Bestimmung ist vorhanden, welche die Regierung nöthigen würde, zwischen Landtag und Reichsrath den Vermittler zu machen, im Falle einer der ersteren „über allgemeine Gesetze bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes“ etwa „Anträge zu stellen“ sich angeregt fühlen sollte. Niemand Anderer aber als der Reichsrath ist berufen, jene Anträge zu prüfen, beziehungsweise dieselben zur Geltung zu bringen: welchen Werth behält unter so bewandten Umständen jenes „Recht“ der Landtage?

Daß wir da nicht etwa bloß theoretischen Klugeleien nachgehen, sondern daß die Anomalie, als welche ein gesetzlich gewährleistetes Recht, das durch concurrente, demselben Rechtsquell entstammte Gesetze vollständig nullifizirt wird, erscheinen muß, grell genug in der Praxis unseres constitutionellen Lebens hervorgetreten ist, das weiß Jedermann, dem die Geschichte der sogenannten galizischen Resolution bekannt ist und der mithin auch weiß, welche wahrhaft „demüthigende Rolle“ der galizische Landtag in dem vergeblichen Versuche, jene Resolution vor den Reichsrath zu bringen, spielen mußte. Aus dem Gefagten scheint daher zur Evidenz hervorzugehen, daß es sich bei der in Rede stehenden Gesetzesvorlage nicht so eigentlich um ein neues Gesetz handeln könne, vielmehr darum, einem verbrieften Rechte der Landtage ein Medium zur Geltendmachung zu verschaffen, fast könnte man sagen: um die Durchführungsbestimmungen eines zehnjährigen, unbestritten zu Recht bestehenden Gesetzes. Diesem Zwecke entspricht § 2 der neuen Gesetzesvorlage, in welchem bestimmt werden soll, daß die in Betracht kommenden, durch die übrigen Paragraphen näher präcisirten Gesetzesvorschläge der Landtage, oder wie es in der Landesordnung heißt: „Anträge auf Erlassung allgemeiner Gesetze“ „durch Vermittlung der Regierung“ an den Reichsrath gelangen und von diesem „als Vorschläge der Landtage“ in Verhandlung genommen werden sollen.

In dieser Bestimmung dürfte daher unseres Erachtens der Schwerpunkt der ganzen Vorlage zu suchen sein, wie dies übrigens der Ministerpräsident in seiner Einbegleitungsrede bestimmt andeuten zu wollen schien. Von der Bedeutung der übrigen Paragraphen des Entwurfes sprechen wir nächstens.

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 25. April.

(Schluß.)

Zu Beginn der Sitzung wurde vom Handelsministerium ein Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der böhmischen Nordbahn durch die Eisenbahnstrecke Rumburg-Schluckenau, eventuell mit der Fortsetzung gegen Baugen, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Auf der Tagesordnung steht weiter außer den bereits mitgetheilten Gegenständen die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Dieselbe wird über Antrag des Abg. Dr. Schaup dem Finanzausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

In der nunmehr erfolgenden dritten Lesung der Notariatsordnung und des Einführungsgesetzes für dieselbe werden die genannten Gesetze genehmigt.

Es folgt nun die Fortsetzung der zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden.

Abg. Dr. Zailner: „Das vorliegende Gesetz enthält im ersten Theile die obligatorische Einführung der Benützung des Notariatsinstitutes in gewissen Fällen und im zweiten Theile das Erforderniß der notariellen Beglaubigung von Privaturkunden, welche die unbedingte Eintragung eines dinglichen Rechtes oder der Umänderung, Beschränkung oder Aufhebung eines solchen in die öffentlichen Bücher bezwecken. Es wird damit nur ein gewilderter Notariatszwang eingeführt in der Form der Legalisirung. Wenn man die Motive der Regierungsvorlagen ins Auge faßt, so würden dieselben auch dafür sprechen, daß die obligatorische Benützung des Notariatsinstitutes bei Verfassung aller Urkunden im Gesetzewege vorgeschrieben werde, denn auch bei allen anderen Schuldurkunden, wie z. B. für diejenigen, welche zwischen Ehegatten ausgestellt werden, können Scheingeschäfte vorkommen.“

Ich bin für die allgemeine Einführung des Notariatszwanges für alle Tabularurkunden aus Gründen der allgemeinen Rechtsicherheit, der Hebung des Credits, und dabei ist mir der Umstand maßgebend, daß bei dem Notariatszwange nur solche Urkunden ins Grundbuch kommen würden, wo nicht nur die Identität des Ausstellers mit seiner Unterschrift zweifellos klargeht, sondern wo auch die Uebereinstimmung des wahren Willens des Ausstellers mit dem in der Urkunde niedergelegten klar apparirt. Die erdichteten Geschäfte würden weit seltener werden, der Geldverkehr und das Creditwesen würden um so mehr gewinnen, als wir ja schon in der Notariatsordnung beschloffen haben, daß die Notariatsurkunden sofort executirbar sind.

Das schädliche Institut der Winkelschreiber, die namentlich in der Landbevölkerung so großen Schaden anrichten, würde ganz sicher beseitigt werden.

Wenn von der Regierung behauptet wird, daß die Entdeckung der Winkelschreiber sehr schwierig sei, so bin ich ganz entgegengegesetzter Ansicht. Wenn Se. Excellenz der Herr Justizminister nach der Anstrengung, welche er mit der Ueberwachung der Presse sich selbst aufgeladen hat, endlich einmal Zeit finden wird, auch den Gang der Justizpflege einer näheren Würdigung und Untersuchung zu unterziehen, so wird er finden, daß die Winkelschreiber nicht außerhalb des Amtes, sondern in der Regel im Amte selbst zu finden sind.

Nur dadurch, wenn der Notariatszwang für alle Tabularurkunden eingeführt wird, glaube ich, kann die Winkelschreiberei mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Wenn der Herr Abg. Fuz als einen Hauptgrund, gegen den Legalisirungszwang zu stimmen, den politischen Grund angeführt hat, so muß ich mich auch dagegen erklären. Den Grund, daß wir mit der Einführung des Legalisirungszwanges den Gegnern des Reichsrathes und der Verfassung eine Waffe in die Hand geben, möchte ich am wenigsten gelten lassen, denn diese Gegner gebrauchen alle von uns gemachten Gesetze: die Schulgesetze, die Preßgesetze, als Waffe, um uns zu bekämpfen.

Abg. Dr. Franz Groß spricht für, Abg. Schrems gegen das Gesetz; Abg. Dr. Knoll findet kein Bedürfniß für den Legalisirungszwang, bespricht sodann jene Argumente, welche gegen die Einführung des Legalisirungszwanges vorgebracht wurden, betont namentlich die Plackerei, die der Bevölkerung daraus erwachse und welche in Zukunft auch für die Großgrundbesitzer sehr

lästig sein würde, und kommt schließlich, nachdem er noch die Competenzfrage in Anregung gebracht, zu dem Antrage: „das hohe Haus wolle die Verhandlung über das gegenwärtige Gesetz vertagen und dieselbe erst in Verbindung mit der Verhandlung über die Grundbuchs-Ordnung wieder aufnehmen.“

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Mende erklärt für das Gesetz in der heute vorliegenden Fassung nicht stimmen zu können, hauptsächlich darum, weil in demselben mit dem Legalisirungszwange viele Kosten verbunden sind.

Das vorliegende Gesetz führe allerdings auch viel Gutes mit sich, besonders sei anzuerkennen, daß man der Winkelschreiberei entgegentritt und zahllose Prozesse verhindert, welche blos durch die Winkelschreiberei in Scene gesetzt werden. Eine große Anzahl von Criminal- und Civilproceffen laufe Jahr für Jahr, die blos dadurch hervorgerufen sind, daß die Bevölkerung in die Hand von Winkelschreibern fällt, welche den Einzelnen irreleiten und dahin bringen, Urkunden auszustellen, aus welchen früher oder später, weil sie mangelhaft und irrig sind, Prozesse entstehen müssen.

Redner erklärt, nur dann dem Gesetze seine Zustimmung geben zu können, wenn die Kosten der Legalisirung und die Stempel wegfallen, und schließt mit den Worten:

„Die Befreiung von den Kosten der Legalisirung und von den Stempeln wäre gewiß eine Merkwürdigkeit auf dem österreichischen Stempel- und Gebührenmeere und man könnte dann von ihr wirklich sagen: „Rari nantes in gurgite vasto.“

Abg. Fuz wendet sich gegen die Ausführungen der Borredner, von welchen ihm vorgeworfen wurde, daß er der Regierung zugemuthet hätte, daß lediglich fiscalisches Interesse sie bewog, den Legalisirungszwang einzuführen. Er sei durchaus nicht dieser Ansicht, sondern habe nur bemerkt, daß neben anderen auch das fiscalische Interesse ein maßgebendes gewesen sei, und davon könne er nicht abgehen.

Abg. Dr. Sturm anerkennt nur die juristische und volkswirtschaftliche Seite der Frage und kann sie weder als politische, noch als Parteifrage gelten lassen. Man müsse darüber entscheiden, ob man die Sicherheit im Tabularverkehr nicht einer etwaigen Belästigung, die durch den Legalisirungszwang für das Publicum hervorgerufen wird, vorziehen will. Die Belästigung wird durch die Sicherheit des Rechtsverkehrs reichlich ersetzt. Redner führt aus, daß ihm in seiner Praxis wiederholt Fälle vorgekommen sind, wo auf Grund unechter Tabularurkunden Geschäfte zu Stande gekommen sind, welche den unwiederbringlichen Verlust eines größeren oder kleineren Vermögens zur Folge hatten. Man müsse die Sicherheit im Verkehre höher schätzen als die geringe Belästigung, die hieraus entspringt.

Se. Exc. Herr Justizminister Dr. Habietinek: „Ich muß mich vom Standpunkte der Regierung aus gegen den Vertagungsantrag erklären und an das hohe Haus die Bitte stellen, die vorliegende Regierungsvorlage einer sofortigen Beschlußfassung zu unterziehen. Ich bin weit entfernt, mit dem Vorschlage des Notariats- oder Legalisirungszwanges irgendwie die pecuniären Interessen des Notarstandes zu fördern. Ich war nie Notar, bin keiner und gedenke auch nicht es zu werden. Für mich sind rein sachliche Erwägungen maßgebend. Auch möchte ich mit der Einführung des Legalisirungszwanges keineswegs ein fiscalisches Interesse des Staates unterstützen; denn der Ertrag des Legalisirungstempels dürfte kaum hinreichen, dem Staate eine merkliche Besserung in seinen Finanzen zu verschaffen. Auch ist für mich die

Rücksicht auf die Winkelschreiberei nur in zweiter und dritter Reihe maßgebend.

In erster Linie war für mich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Legalisirungszwanges maßgebend, die mich dazu bewog, diese bereits von meinem Amtsvorgänger vorbereitete und vor dieses hohe Haus gebrachte Regierungsvorlage zu erneuern. Sodann habe ich aber auch die Ueberzeugung, daß die angetragene Vertagung eine Vertagung ad calendas græcas sein dürfte; darum möchte ich das hohe Haus bitten, diese Regierungsvorlage sofort der Beschlußfassung zu unterziehen. Das Gesetz über Grundbuchswesen, mit welchem im Zusammenhange das vorliegende Gesetz zu behandeln beantragt wird, kann doch nicht früher activirt werden, als bis durch eine Reihe von Vollzugsgesetzen jene Maßregeln getroffen sind, welche dazu nöthig sind, um die neuen Principien ins Leben einzuführen. Wann diese Vollzugsgesetze zu Stande kommen, ist eine Frage der Zeit und man würde eine wohlthätige Maßregel zu lange hinausschieben, wenn man mit der Einführung des Legalisirungszwanges, sowie des Notariatszwanges so lange warten würde, bis die neue Grundbuchsordnung activirt ist.

Auf die sachliche Bedeutung des Gegenstandes übergehend, bemerke ich nur Folgendes:

Der Notariatszwang besteht in der gewöhnlich ausgesprochenen Verpflichtung der Parteien, über gewisse Rechtsgeschäfte unter Mitwirkung des Notars Urkunden aufzunehmen, und hat den Zweck, über derlei Geschäfte Urkunden zu erlangen, die innerlich glaubwürdig sind und die Gefahr einer Simulation oder Antedatirung ausschließen. Im Gegensatz dazu besteht der Legalisirungszwang blos aus der Verpflichtung, bei gewissen Urkunden die Unterschrift des Ausstellers als echt bekräftigen zu lassen, und hat blos den Zweck, eine Fälschung der Unterschrift hintanzuhalten und allen jenen Nachtheilen zu steuern, welche möglicher Weise durch falsche Urkunden demjenigen zugefügt werden können, der auf einer solchen Urkunde als Aussteller unterschrieben ist.

Gegen den Notariatszwang wurde in diesem Hause wohl kein gewichtiges Argument erhoben. Was den Legalisirungszwang betrifft, so verkenne ich nicht, daß das Bedürfnis zu Legalisirungen gewiß nicht blos bei Tabularurkunden, sondern auch bei Urkunden anderer Art, namentlich bei Wechseleu hervortritt.

Aber es ist eine andere Frage, ob die Gefahren, die aus gefälschten Unterschriften entspringen können, bei Tabularurkunden dieselben wie bei allen übrigen Urkunden sind. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß gerade bei Tabularurkunden die Fälschung einer Urkunde die nachtheiligsten und bedenklichsten Folgen hat.

Denn wenn es möglich ist, auf Grund einer falschen Urkunde in das öffentliche Buch zu gelangen, wenn es ferner dem Fälscher gelingt, den Zustellungsschein über die erfolgte Einverleibung im Wege einer fingirten Vollmacht dem Hypothekalarbesitzer zu entziehen, d. h. sich selbst von der vollzogenen Einverleibung verständigen zu lassen, wenn es ihm gelingen sollte, die einverleibte Saupost in kürzester Zeit an den dritten redlichen Erwerber zu bringen, dann, glaube ich, ist das Vertrauen in die öffentlichen Bücher untergraben und das Princip gefallen, das die Grundlage der öffentlichen Bücher ist, nämlich die publica fides.

Wenn besorgt wird, daß durch die Einführung des Legalisirungszwanges die Notare mit Geschäften überbürdet und eine Art Völkerwanderung von Männern, Weibern und, wie leztlich gesagt wurde, auch von Kin-

dern in die Notariatskanzlei herbeigeführt werde, so muß ich nur mittheilen, daß ich mir diesbezüglich einiges statistische Material verschafft habe in Bezug auf die beiden Kronländer, welche einen ziemlich regen, vielleicht den regsten Tabularverkehr haben, nämlich Böhmen und Mähren. Aus diesem ersehe ich, daß an eine Ueberbürdung der Notare wohl nicht gedacht werden kann, wenn sich auch, was ich nicht läugne, an Markt- und Sonntagen die Zahl der Legalisirungen häufen wird.

Eben so wenig kann ich die Besorgniß theilen, daß es mit dem Identitätsbeweise bei der Legalisirung nicht ganz genau genommen werden könne. Ich war selbst Advocat und habe hierin auch praktische Erfahrung. Diese geht nun dahin, daß unter den Gerichtsinassen eines Bezirkes wohl neun Zehntel derselben sich an dem Rechtsverkehre gar nicht betheiligen. Ich hatte während meiner Praxis oft Gelegenheit, darüber zu staunen, daß ein Gerichtsbeamter, ein Notar so ziemlich alle Personen kannte, die sich in seinem Sprengel an Rechtsgeschäften betheiligten.

Abg. Dr. Fuz hat auch auf die Gefahr der Agitation hingewiesen, welche mit dem Legalisirungszwang getrieben werden könnte. Ich begreife nicht, worin diese Gefahr gelegen sein soll, sie scheint mir geradezu zu jenen gemalten Gespenstern zu gehören, vor denen sich das hohe Haus gewiß nicht zu fürchten hat.

Wenn Abg. Dr. Zailner sich darüber beklagt hat, daß ich, anstatt dem Gange der Justizpflege meine Aufmerksamkeit zuzuwenden, mich damit befasse, die Presse zu überwachen, so kann ich wohl sagen, daß ich bisher den geringsten Theil meiner Zeit mit Maßregelung oder Ueberwachung der Presse zubrachte, abgesehen davon, daß diese Bemerkung im gegebenen Falle gar nicht am Plage war.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Landtage über diese vorliegende Frage einvernommen wurden und sich gegen die Einführung des Legalisirungszwanges erklärten. Mir ist von einem Einvernehmen der Landtage über die gegenwärtige Regierungsvorlage nicht das Mindeste bekannt. Ich habe darüber aus den Acten nichts entnommen und nicht gefunden, daß sie sich irgendwie für oder dagegen erklärt haben. Auch bestreite ich den innigen Zusammenhang der Einführung des Legalisirungszwanges mit der Einführung der Grundbücher. Der Mechanismus der Grundbücher ist von der Frage, auf Grund welcher Urkunden bürgerliche Vorschriften vorgenommen werden sollten, durchaus unabhängig. Dieses habe ich mir zur Bertheidigung der Regierungsvorlage vorzubringen erlaubt und nachdem gegen den Notariatszwang speciell keine Bedenken erhoben wurden, erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte, die Regierungsvorlage noch heute und womöglich unverändert annehmen zu lassen.

Die Debatte wird hierauf geschlossen.

Es nimmt noch das Wort Berichterstatter Tomaszik: Das Gesetz, das heute in Verhandlung steht, besteht aus zwei Bestimmungen, und zwar aus der Bestimmung über die Einführung des Notariatszwanges und aus der Bestimmung über den Legalisirungszwang. Nur gegen den letzteren wurde erhebliche Opposition gemacht.

Ich muß nun bemerken, daß unsere Tabularurkunden durch ihre Ausstattung mit den dormal als einziges Erforderniß angesehenen Unterschriften von zwei Zeugen in ihrer Glaubwürdigkeit als durchaus ungenügend beurtheilt werden müssen.

Das ist allseitig anerkannt und die Praxis zeigt es täglich.

Man hätte glauben sollen, die Einbringung eines

Feuilleton.

Lorlotte und der Capitän.

Novelle nach dem Englischen.

(Fortsetzung.)

3. Capitel.

Fi, Fi done!

Lorlotte war im siebenten Himmel. Sie betete ihren jungen, schönen, gelehrten, künstlerischen Liebhaber an; betete ihn mit dem albernen unwissenden Trachten nach der verbotenen Frucht umsomehr für das an, was sie seine geniale Ungebundenheit nannte; betete ihn am meisten an um des Opfers willen, das er, wie sie meinte, für sie zu bringen gedachte. Es war die erste Liebe eines Mädchens in all ihrem haarsträubenden, wahnsinnigen Enthusiasmus und Fanatismus. Lorlotte betrachtete Monsieur Hyacinth's etwas hageres, blaßes, junges Gesicht, als das Gesicht nicht nur eines Adonis und Apollo, sondern auch als das eines Helden, ja eines Heiligen, der er eines Tages, ungeachtet seiner Ungebundenheit und kaum verschleierte Ungläubigkeit werden sollte. Sie bewunderte sein Schwachen, seine Anfälle von Zerstreuung, selbst seine hingeworfenen Aeußerungen von Verderbtheit, Ehnismus und Tyrannie, worauf Madame sie sorgfältig aufmerksam zu machen nicht versäumte, im Gegensatz zu der unbegrenzten Ergebenheit und rückhaltlosen Huldigung, zu der angeborenen

Milde und Nachgiebigkeit, sowie den verschwenderisch dargebrachten stimmen Complimenten ihres andern Bewerbers.

Lorlotte war so hingerissen, so berauscht, so außer sich, daß es ein Wunder zu nennen war, daß sie selbst nicht wahrnahm, sie sei in einem Fiebertraum, in einem Delirium, und daß sie nicht das Erwachen fürchtete; daß sie glauben konnte, solch eine Seligkeit könne in einer Welt der Sorge von Dauer sein. Inzwischen that Monsieur Hyacinth Alles, was er konnte, um die Täuschung durch sein unverkennbares Werben, sein schönes Gesicht und seine, durch ihre Launenhaftigkeit und ihr tragisches Pathos gewinnende Sprache, aufrecht zu erhalten.

Und ach! der arme Capitän that was er konnte, um den Feind in den Stand zu setzen, die Festung im Sturm zu nehmen, da er in seiner altmodischen Art und Weise unfähig war, mehr zu thun, als neben der Dame seiner Liebe stief aufrecht zu stehen, ihr wie eine graufig gegenüberliegende Festung ins Gesicht zu grinsen, sie wie ein Carnevalsnar mit einem Regen von Blumen zu überschütten, so selten und kostbar, daß sie ihn tief in seinen nächsten Monatsgehalt hinein verschuldeten, — ein Regen, dessen unaufhörlicher Fall einem Mädchen, das Blumen zwanzigmal weniger liebte, als die moustache grise selbst, endlich langweilig und eiförmig erscheinen mußte; indem er zuließ, daß Monsieur Hyacinth ihn mehr aus Muthwillen, denn aus Bosheit, in einen seiner furchtbaren Zornesausbrüche versetzte, indem er die Zuaven verspottete und die Taktik Bonaparte's angriff und so den Capitän herausforderte, zu schäumen und zu fluchen, in seinen Stiefeln im Zim-

mer auf und ab zu stampfen, mit dem Schwerte zu raseln und purpurroth im Gesichte zu werden. So groß war der Aufruhr, daß Madame sich erhob, hoch, hager und drohend, und daß sie ausfah, als ob sie nach dem Schüreisen greifen wollte, hätte ihr Dfen sie mit einer derartigen Waffe versehen; Monsieur Dupont sprang hurtig hinter die Thüre des Credenzkastens; Monsieur Hyacinth hörte plötzlich auf, seine Finger durch das Haar zu ziehen und sah nicht länger mehr fröhlich oder melancholisch oder herausfordernd, wie gewöhnlich, sondern versteinert aus. Was Lorlotte betrifft, so ließ sie einen schwachen Schrei des Schreckens hören, da sie nichts Anderes erwartete, als daß der Capitän den kalten Stahl nach Hyacinth's Haupte zücken würde, ehe er convulsivisch und schäumend zu ihren Füßen zusammenbrach. Doch der Capitän that es nicht, sondern er stürmte einfach aus der Gesellschaft fort und lehrte Tags darauf reuig, sich selbst verdammend und beschämt wieder, mit der Asche der Buße nicht minder dick auf seinem graugesprenkelten Haupte, weil er es in seinem militärischen Krage steif aufrecht hielt.

Madame war nicht überwunden, denn sie war noch nicht bei der letzten ihrer Hilfsquellen angekommen. Sie machte sich mit gewissen Einzelheiten in Monsieur Hyacinth's Studentenleben bekannt, von welchen sie dann in ihren kurzen Stunden Nachmittagsruhe und Naharbeit im Salon, tête-à-tête mit Lorlotte, Nutzen zog, indem sie das Gespräch mit dem unbankbaren und unempfindlichen Mädchen darauf hinstellte, ungeachtet, daß man die unbeschriebenen Seiten eines französischen Mädchenherzens noch seltener mit der traurigen Kennt-

Gefetzes, das solchen Uebelständen ein Ende macht, werde mit Freuden begrüßt und das Gesetz, welches in der Nothwendigkeit und in der Hebung des Realcredits begründet ist, ohne Anstand angenommen werden.

Statt dessen sehen wir aber eine heftige Opposition gegen das Gesetz geführt, sogar von Männern aus jenem Stande, welcher vorzugsweise in der Lage ist die Bedürfnisse des Rechtslebens zu erkennen und mit seinem Gewicht dafür einzustehen, daß in unserer Gesetzgebung diesen Uebelständen, welche der Hebung des Realcredits entgegenstehen, möglichst bald und wirksam begegnet werde.

Als die wichtigste Einwendung gegen die Bestimmung über die Legalisirung der Tabularurkunden wird von den Gegnern die Kostspieligkeit dieser Legalisirungen und die Belästigung der Bevölkerung ins Feld geführt; wenn diese Einwendungen wirklich richtig, so möchte daraus die Folgerung hervorgehen, daß man bemüht sein sollte die Kosten zu verringern und die Belästigung der Bevölkerung in irgendwelcher Weise zu vermindern.

Das wird aber nicht vorgeschlagen; es wird nur behauptet und nicht bewiesen und aus dem nicht Bewiesenen folgert man, es sei nicht möglich, bei uns den Legalisirungszwang für Tabularurkunden einzuführen.

Redner wendet sich nunmehr zur Besprechung des Kostenpunktes und weist in weiltäufiger Ausführung aus den Tarifen der Notariatsordnung nach, daß die Tarife sehr billig gestellt sind, und daß die Partei, wenn sie vom Notar die Urkunde anfertigen läßt, dabei weit billiger fährt, als wenn sie es von einem Winkelschreiber machen läßt, dabei habe die Partei auch noch den Vortheil, daß die Urkunde von einem Rechtsverständigen gemacht und von ihm beglaubigt worden sei.

Auch den Einwand der allzu großen Belästigung der Parteien hält Redner für unbegründet, wendet sich gegen einzelne Bemerkungen der Abgeordneten Fuz und Knoll und hält den Vertragungsantrag für gänzlich unbegründet, da die Sache bereits vor einem Jahre spruchreif war und das Abgeordnetenhaus darüber Beschluß gefaßt habe, und empfiehlt dem Hause im Interesse der Rechtssicherheit und der Hebung des Realcredits, sofort in die Berathung des Gesetzes einzugehen und dasselbe anzunehmen.

Es erfolgt nunmehr die Abstimmung und wird der Vertragungsantrag des Abg. Dr. Knoll abgelehnt.

Präsident beantragt den Schluß der Sitzung wegen keine Einwendung erfolgt.

Hierauf bringt der Präsident die (bereits mitgetheilten) Anträge betreffs der Delegationswahlen und der directen Wahlen, sowie nachstehende Interpellationen zur Kenntniß.

1. Interpellation des Abg. Dr. Bickert und Genossen an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht:

„Nach übereinstimmenden Berichten öffentlicher Blätter hat der Erzbischof von Prag an den k. k. Landeschulrath in Böhmen das Ansinnen gerichtet, den Professor an der k. k. Lehrerbildungsschule in Eger Dr. Pelletier von seinem Lehramte zu entheben, weil derselbe

1. als ehemaliger Kreuzherrnordenspriester seinen Austritt aus dem katholischen Priesterstande erklärt hat und zur protestantischen Confession übergetreten ist und

2. weil derselbe angeblich eine besondere Vorliebe für das Tanzen an den Tag legte — und der k. k. Landeschulrath laut denselben übereinstimmenden Berichten beschloß, die Direction der k. k. Lehrerbildungsschule in Eger mit den Erhebungen über die vom Erzbischofe erhobenen Anklagen zu betrauen.

Da nun aber nach Art. 3 des Staatsgrundgesetzes

vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind und nach Art. 14 desselben Gesetzes die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist, da ferner nach § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) über das Verhältniß der Schule zur Kirche ausdrücklich auch die Lehrämter an den k. k. Staats- so wie überhaupt an allen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich sind, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, da endlich nach Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) über die interconfessionellen Verhältnisse nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses hat — so ist die erste Anklage des Erzbischofs ganz unzweifelhaft in keiner Weise geeignet, die Entfernung des Professors Pelletier vom öffentlichen Lehramte zu begründen.

Eben so wenig könnte aber — und es wird das gewiß noch weniger eines Beweises bedürfen — der zweite vom Erzbischofe vorgebrachte Umstand — selbst vorausgesetzt, daß derselbe in diesem Falle erwiesen würde — die Entfernung vom öffentlichen Lehramte begründen und zwar um so weniger, als eine etwa vorgekommene Pflichtverletzung von Seite Dr. Pelletiers in Folge dieser angeblichen Vorliebe gewiß vom Director der Lehranstalt geahndet worden wäre, keinesfalls aber der Beurtheilung des Erzbischofes unterläge.

Der erwähnte Beschluß des k. k. Landeschulrathes in Böhmen verstößt daher offenbar gegen die bestehenden Gesetze, indem er die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte eines Staatsbürgers verletzt, und der Leiter der k. k. böhmischen Statthaltereie hätte als Präsident des Landeschulrathes von den ihm nach § 38 des Schulaufsichtsgesetzes für Böhmen vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 26) zustehenden Rechten, die Ausführung dieses Beschlusses einzustellen, Gebrauch machen und die Entscheidung des Unterrichtsministers einholen sollen, was, wenn die in die Oeffentlichkeit gelangten Berichte nicht unvollständig sind, nicht geschehen ist. Auf Grund dieser Thatfachen, die von den amtlichen Blättern bisher nicht dementirt wurden, stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„Was hat der Herr Unterrichtsminister veranlaßt, oder was gedenkt derselbe zu veranlassen, damit die Ausführung des erwähnten gegen die bestehenden Gesetze verstoßenden Beschlusses des k. k. Landeschulrathes in Böhmen eingestellt werde?“

2. Interpellation der Abgeordneten Hofner und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Leiter des Ackerbauministeriums:

„Die seit einer Reihe von Jahren stets dringender auftretende und sich immer intensiver gestaltende Frage wegen Commassation des Grundbesitzes, eine Frage, welche um so unabwiesbarer wird, je größer die Fortschritte sind, welche die Landescultur an der Hand der Wissenschaft von Jahr zu Jahr macht, harret nunmehr gebieterisch ihrer Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung.

Es ist eine durch vielfältige Erfahrungen gewonnene und daher unumstößliche Thatsache, daß eine gelungene Commassation und Arrondirung des Grundbesitzes die Kosten des landwirthschaftlichen Betriebes so weit vermindert und dessen Erträge andererseits in der Art erhöht, daß der Werth solcher arrondirten Güter sich verdoppelt.

Es ist eine nicht minder unbestreitbare und von allen aufmerksamen Beobachtern ausgesprochene That-

sache, daß die Unterlassung der Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich eine der Hauptursachen ist, daß unsere Landwirthschaft gegen jene in West- und Nord-Deutschland so sehr zurücksteht.

Zimmer lauter und mahrender haben daher die Vertreter der Landwirthschaft in Oesterreich den Wunsch nach einem durchgreifenden Commassationsgesetz ausgesprochen; so namentlich die niederösterreichische Landwirthschaftsgesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 24. Februar 1869.

Auch die hohe Regierung konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß dieser Gegenstand des Agrarrechtes seine Regelung im Wege der Gesetzgebung bald finden müsse, und es wurde daher im Jahre 1869 unter den Auspicien des damaligen Herrn Ackerbau-ministers Grafen Potocki ein einschlägiger, gründlich gefaßter Gesetzentwurf verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen zur Begutachtung übergeben.

Die Befertigten stellen daher die Frage:

„Gedenkt die hohe Regierung die zur Ermöglichung der Durchführung der Arrondirung und Commassation des Grundbesitzes erforderlichen Gesetzesvorlagen einzubringen?“

Hierauf wird die Sitzung um 3 Uhr 15 Minuten geschlossen. Nächste Sitzung: Freitag, 11 Uhr.

Politische Uebersicht.

Laibach, 27. April.

Der Pester „Reform“ wird aus Wien über die Verhandlungen in Angelegenheit der Militärgrenze Folgendes geschrieben: Ueber die Details sichert nichts in die Oeffentlichkeit durch, allein auf die Eingeweihten macht der Gang der Angelegenheit allgemein den Eindruck, daß die Wiedereinverleibung der Militärgrenze in Croatien Ungarn Geldopfer auferlegen wird, die jedenfalls größer sein werden, als die Anerkennung, auf die es für seine Opferwilligkeit von Seiten aller Jener rechnen kann, die dadurch gewinnen. Wenn wir gut unterrichtet sind, so wird unter Anderm von uns auch die Pensionirung der Familien jener Grenzofficiere gefordert, die ohne Caution geheiratet haben.

Die Mittheilung der „Neuen preussischen Zeitung“, daß die polnischen Mitglieder des deutschen Reichstages an Herrn Minister v. Grocholski eine „Adresse“ mit der Bitte um Unterstützung ihrer nationalen Sache gerichtet hätten, ist auch in den verschiedenen Modificationen, mit denen wenigstens die Existenz einer Zuschrift jener Mitglieder vertheidigt werden soll, unrichtig. Se. Excellenz der Minister v. Grocholski hat, wie wir erfahren, weder eine Adresse, noch ein Gratulations schreiben, noch ein anderes Schriftstück von den polnischen Mitgliedern des deutschen Reichstages erhalten.

Die „Norddeutsche Allgemeine“ nimmt im Leitartikel das Ministerium Hohenzollern gegen die Verfassungstreuen in Oesterreich in Schutz angesichts der deutsch-österreichischen Befürchtungen wegen des bevorstehenden Ausgleichs im föderalistischen Sinne. Die wesentlichen Stellen lauten: Es mag unerörtert bleiben, inwiefern die Befürchtungen diesmal begründet sind oder nicht; noch weniger wollen wir untersuchen, ob die Lösung des Conflicts in Oesterreich in der That mit der Befriedigung der Föderalisten erzielt werden könnte; nur auf die Selbsttäuschung möchten wir heute aufmerksam machen, von welcher die österreichischen Verfassungstreuen befangen sind, wenn sie alle Schuld für ihre gegenwärtigen Beklemmungen stets nur auf die Regierung und auf die Nationalitäten schieben, die sich höchst undankbar in dem ihnen von der Verfassungspartei zurechtgemachten Lager nicht behaglich finden wollen.

Wenn man den Regierungen zum Vorwurfe macht, daß sie stets Ausgleichsprojecte im Schilde führen, so sollte man billigerweise nicht übersehen, daß solche Projecte immer nur dem Bewußtsein der Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte entspringen können. Eine Regierung, der die Hände nicht durch allerlei „liberale“ Einrichtungen gebunden sind; die nicht eine Blamage zu befürchten braucht, wenn gegen nationale Heereien die Presse an die Jury appellirt; die nicht bei jedem Schritte über ein Duzend für die Situation gänzlich unpassender Grundgesetzparagraphe zu stolpern Gefahr läuft; eine solche Regierung würde gewiß die Ausgleichsmacherei nicht zum alleinigen Ziel ihrer Thätigkeit erheben, und sich nicht auf den Standpunkt steter Abhängigkeit von den parlamentarischen Parteien stellen. Die Verfassungspartei hat in Oesterreich redlich mitgeholfen, deshalb möge sie gegenwärtig nicht blos Andere anklagen, sondern auch bereuen und auf die eigene Brust klopfen, wenn ihr die Ausgleichsprojecte wieder einmal über den Kopf zu wachsen drohen.

Nachdem das Gerücht über eine unmittelbar bevorstehende Räumung der Forts am rechten Seineufer seitens der Deutschen verbreitet war, glaubte der Commandant des Forts von Vincennes, die Wälle der Forts armiren zu sollen. Als bald traf aber ein preussischer Parlamentär ein, welcher die genaue Beobachtung der Convention vom 28. Jänner verlangte. Cluseret ließ unverweilt die Wälle von Vincennes desarmiren.

Vor Paris hat sich in den letzten Tagen nichts Entscheidendes zugetragen. Der Waffenstillstand, dessen Abschluß gestern gemeldet worden war, scheint nicht den gehofften Zweck zu haben, eine Verständigung zwischen

nig solcher Sünden zu befechten pflegt, als die ähnlichen Seiten eines Mädchenherzens jenseits des Canals.

So weit war Vorlotte von englischem Ernst angehaucht, daß sie diese Mittheilungen nicht mit der schwindelartigen Empfindung und der völligen Unwissenheit eines Kindes empfing; doch ihre Ungläubigkeit, ihre aus Enttäuschung und Verachtung gemischte Miene neben Madame's Bestimmtheit und Unererschütterlichkeit würden einem Maler Stoff zu einem Bilde gegeben haben.

„Sie verleumdete ihn, Madame, mir gegenüber, die an ihn glaubt! Was sollen diese Worte bedeuten?“ rief Vorlotte in dem erhabenen, unbestimmten Triumph der Treue.

„Sehen heißt glauben, auch bei dem größten Ungläubigen; ist's nicht so, Vorlotte? Ich thue keine Wunder, doch ich kann Dich überzeugen. Er hat sich bis heute nicht von dem Mädchen getrennt; er hat sie aus seiner Wohnung entfernt, doch vermag er sich nicht ganz von der armen Elenden zu reißen. Der junge Mann hat ein Herz irgendwo,“ demonstirte Madame, getrieben von ihrem klaren, unparteiischen Blick und ihrer strengen Gerechtigkeitsliebe — „kein Zweifel, er hat ein Herz, wenngleich nicht für Dich. Nein, ich kann nicht begreifen, was seine an Dich gerichteten Huldigungen bedeuten, mein Verstand sieht still vor diesem Räthsel,“ fuhr Madame freimüthig fort, indem sie mit ihren kleinen, grauen Augen in das Leere starrte und in gänzlicher Katholikkeit die gelbe Rose schüttelte. „Gleichzeitig besucht er auch die Grisette in ihrer Wohnung nahe bei St. Denis. Er führt sie auf den nächsten Boulevard zu einem Spaziergange, nachdem er uns

verlassen oder ehe er zu uns kommt, wenn er sicher ist, daß wir nicht in der Nähe sind. Er wird auch heute dort sein, in dieser Stunde, da es auf Notre Dame soeben fünf geschlagen. Wenn Du es wünschst, will ich zu Hause bleiben und den Laden dem Ladenmädchen überlassen, um den Capitän zu empfangen und zu unterhalten. Ach, das ist ein tapferes und treues Herz für Dich, Du undankbares Mädchen, das niemals, seit es von seiner Mutter Seite kam, einen Gedanken an so etwas, wie ein weibliches Wesen hatte, ausgenommen, als an eine Schwester. Doch Du zweifelst an der Wahrheit meiner Mittheilung, Vorlotte; bist Du tapfer und ehrlich, willst Du mit mir kommen und sehen und glauben?“

„Ich will kommen, um mich zu überzeugen, daß die Worte, die Sie gesprochen, falsch sind, Madame. Sie sollen eines Besseren belehrt werden. Sie sind eine zu wahrheitsliebende Frau, Sie sind zu gut gegen mich gewesen“ — und mit einem plötzlichen, bebenden, mädchenhaften Schluchzen unterbrach sie sich mitten in ihrer feurig heroischen Rede — „um zu spioniren und Freude am Skandal zu finden.“

Madame hielt sich nicht so lange auf, um nur mit den Achseln zu zucken, sondern sie ging rasch, um Hüte und Shawls, wie sie von geringeren Handelsfrauen auf ihren Geschäftsgängen getragen werden, sowie einen Schleier für Vorlotte zu holen. Dann nahm sie das Mädchen an dem Arm und eilte mit ihr nach dem Boulevard.

(Fortsetzung folgt.)

der Commune und Versailles herbeizuführen, sondern in der That nur dazu auf die kürzeste Frist eingegangen worden zu sein, um den Bewohnern des so schwer heimge suchten Neuilly die Räumung ihrer beinahe völlig zusammengeschossenen Häuser zu gestatten.

Das „Journal Officiel“ der Versailler Regierung veröffentlicht ein Rundschreiben Vicard's bezüglich der Municipalwahlen, in welchem anempfohlen wird, den Wählern vollste Freiheit zu lassen und welches sagt: Wenn Agenten oder Mitschuldige der Pariser Insurrection die Wahlen benützen wollten, um die Ruhestörungen-Versuche zu erneuern, so würde man diese energisch unterdrücken müssen.

Die „Kreuzzeitung“ schreibt: Der Kaiser von Rußland wird Ende Mai auf der Reise nach Kissingen in Berlin eintreffen. Von Kissingen wird derselbe zur Feier der fünfundsingzigjährigen Vermählung des Königs von Württemberg am 13. Juli nach Stuttgart sich begeben.

Der neue französische Gesandte Harcourt fand im Vatican die herzlichste Aufnahme; er versicherte, er hätte die Mission nicht angenommen, wenn er nicht das sicherste Versprechen von der Regierung erhalten, sie wolle das Paphum und die Religion kräftigst unterstützen.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser haben über die Bitten des Prager Dombauvereines im Allerhöchsteigenen, dann im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin, des Kronprinzen Herrn Erzherzogs Rudolf und der Frau Erzherzogin Gisela zur inneren Ausstattung des Prager St. Veit-Domes für drei Jahre einen Beitrag zu fünftausend Gulden aus Allerhöchsten Privatmitteln huldreichst zu spenden geruht.

— (Aus Paris.) In Telegrammen und Briefen wurde von einer Beschlagnahme des im l. und l. Vortschaftshotel in Paris befindlichen Mobiliars berichtet. Die Botschaft ist durchaus unbefugt geblieben und das Mobiliar auf keine Weise angetastet worden.

— (Handelsministerium.) Der bisherige Verkehrsinspector der Kaiserin-Elisabethbahn, Herr Karl Barichar, wurde als Vorstand der Betriebsabtheilung der Generalinspektion für österreichische Eisenbahnen in das Handelsministerium berufen und haben ihm Se. Majestät der Kaiser Titel und Charakter als Regierungsrath zu verleihen geruht.

— (Gesundheitspflege in den Volksschulen.) Die Landesgesetze zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen sprechen u. A. aus, daß die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen in einer Verordnung festgestellt werden sollen, welche das Unterrichtsministerium nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird.

Bedürfnisse der Schüler aus den beiden Operaten mit Rücksicht auf das jeder einzelnen Landesschulbehörde unterstehende Schulgebiet Beachtung finden sollten. Nach dem weiteren Inhalte dieses Ministerialerlasses ist auch die competente Sanitätsbehörde entweder um ihr Gutachten anzugehen, oder aber zur Verathung über die Frage beizuziehen. Die Elaborate sind nach gepflogener Verathung dem Ministerium vorzulegen.

— (Für die deutschen Verwundeten.) Soeben erhalten wir den Bericht des Hilfscomitès des deutschen Vereines in Wien über seine bisherige Thätigkeit. Es versendete am 20. März, mit welchem Tage der Bericht abschließt, die 1000ste Kiste mit Liebesgaben. Im Beginn des Krieges gegründet, fand dasselbe als es sich an die Bevölkerung wendete, eine außerordentliche Theilnahme. Wir wollen nur der Spende der ersten österreichischen Sparkasse in Wien mit 5000 fl., des Ertrags des Weihnachtsfestes (28. December 1870) gedenken, welches ein Reinertrag von 10.000 fl. lieferte.

Locales.

— (Festschießen.) Sonntag den 30. d. M. wird am hiesigen l. l. priv. Schießstande ein Festschießen zur Feier der Bestallung des neuen Bürgermeisters, Herrn Karl Deschmann, stattfinden. Selbes beginnt um 1 Uhr Nachmittags.

— (Emil Palleste's Vorlesung) versammelte gestern Abends im kleinen Saale der Schießstätte ein kleines aber gewähltes Publicum, welches seine Erwartungen vollständig erfüllt, ja übertroffen sah. Jordan, der moderne Rhapode, brachte die Poesie der alten deutschen Sage in künstlichen Stabreimen zur Geltung, Palleste entzückte, ergriff, erhob uns im schlichten Gewande plattdeutschen Humors, wie er aus Fritz Reuters Dichtungen so wohlthuend an unser Herz klingt, nicht minder wie in den markigen Volksscenen Shakespeare's, als alter Jenenser, wie als redter Brutus oder schlaun berechnender Antonius, oder endlich in der redenhaften Gestalt des Tell, — überall war es der begabte Charakterdarsteller, dessen wundervolles Organ eine anderthalbstündige Anstrengung fast ohne Pause aushält, ohne Spur einer Angegriffenheit, und dessen Vertiefung in die Intentionen des Dichters im Vereine mit der durch und durch plastischen Darstellung jeden Freund der klassischen Dichtung unwiderstehlich fesseln muß.

machte, und daß wir nicht weniger, als die Triester wünschlichen möchten, den schnell liebgewonnenen Meister dramatischen Vortrages nochmals hören zu können. Wer Palleste gehört, theilt gewiß unseren Wunsch. — Soeben hören wir mit großer Befriedigung, daß unser Wunsch in Erfüllung geht und Palleste heute Abend zum zweiten Male liest. Wir verweisen auf das wieder höchst interessante Programm.

— (Slovenisches Theater.) Die gestrige slovenische Benefizevorstellung war mäßig besucht, der Frühling macht auch der slovenischen Muse Concurrrenz, wenn gleich er in gewohnter Galanterie nicht anstand, seine Blumen für Kränze zu schenken, die der Benefiziantin und dem Fr. Jamnik geworfen wurden. Das wirkliche Lustspiel „Odkrila je srce“ gab insbesondere dem Fr. Bruff Gelegenheit, sich von recht vortheilhafter Seite zu zeigen. In dem Schwauke „Beli Otelo“ excellirte hingegen Herr Kojzel mit seinem drastischen Spiele. Fr. Jamnik (Aurelija) war desgleichen ganz am Platze und die beiden übrigen Darsteller trugen das Ihre zu einer gerundeten und recht ergöglichen Darstellung bei.

Heute Freitag den 28. April:

Zweite Vorlesung

von Emil Palleste,

Vorleser Sr. l. Hoh. des Großherzogs von Oldenburg, im kleinen Saale der Schießstätte (Galerie, 2. Stock):

- 1. Humoristisches aus Fritz Reuters Dichtungen.
2. Letzter Gesang aus Goethe's „Dermann und Dorothea.“
3. Schiller's Glocke.
4. Scenen aus Shakespeare's „Othello.“

Billette sind zu haben in der Buchhandlung von Kleinmayr & Bamberg und Abends an der Kasse. Preise: Ein nummerirter Sitz 1 fl., nichtnummerirte Plätze 50 kr., Studentensitz 30 kr. Anfang halb 8 Uhr.

Telegraphischer Wechselcours

vom 27. April. 5perc. Metalliques 58.85. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.85. — 5perc. National-Anlehen 68.60. — 1860er Staats-Anlehen 97.90. — Bankactien 748. — Credit-Actien 279. — London 125.10. — Silber 122. — R. l. Münz-Ducaten 5.91. — Napoleond'or 9.92 1/2.

Angewandte Fremde.

Am 26. April. Elefant. Die Herren: Graf Lichtenberg, Prapretshof. — Cermak, Wien. — Italiener, Pest. — Stalzer, Kaufm., Gottschee. — Majer, Klagenfurt. — Lorber, Wolfsberg. — Auferlich, Kaufm., Wien. — Furmader, Pfarrer, Lengenfeld. — Bause, Kaufm., Wien. — Frau Gräfin Lichtenberg, Prapretshof. Stadt Wien. Die Herren: Schilling, Kaufm., Wien. — Schimanoßky, Kaufm., Brünn. — Vudreiner, Großhändler, Triest. — Langer, Gutbesitzer, Poganitz. — Frau Moß, Bezirksvorsteher's-Gattin, Planina. Baierischer Hof. Die Herren: Gutter, Privatier, Planina. — Sager, Handelsm., Presid. — Feigertse, Kaufm., Mailand. — Nowotny, Krainburg. — Persali und Urst, Görz. — Gulik, Fleischer, Sessana. — Frau Pilo, Witwe, Görz.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: April, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Einheiten auf 00 R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Anhalt des Stimmels, Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien. Includes data for April 27 and 28.

Börsenbericht. Wien, 26. April. Es mangelte der Börse heute jede Anregung. Die Speculationskreise verharrten in der Ruhe, welche sie sich seit einigen Tagen auferlegt haben. Für Schrankeverthe waren umfangreichere Kaufs- oder Verkaufsbordres nicht vorhanden. Der Umsatz hatte mit Ausschluß von Speculation nur den effectiven Tagesbedarf zu decken, war also beschränkt. Die Cursnotirungen weichen von den gestrigen nicht wesentlich ab.

Large financial table with columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Andere öffentliche Anlehen, D. Actien von Bankinstituten, E. Actien von Transportunternehmungen, F. Pfandbriefe, G. Prioritätsobligationen. Includes various bank and bond listings with prices in Gold and Silver.